



Vergabeservice Berlin

## Leitfaden

# Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO (ausgenommen freiberufliche Leistungen)

Version 1.3

Juni 2026

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe

[vergabeservice@senweb.berlin.de](mailto:vergabeservice@senweb.berlin.de)

[www.berlin.de/sen/web/](http://www.berlin.de/sen/web/)

[www.berlin.de/vergabeservice](http://www.berlin.de/vergabeservice)

**Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die im Rahmen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß der Unterschellenvergabeordnung (UVgO) zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Vergabe von freiberuflichen Leistungen.**

Er enthält eine Übersicht sowie Ausfüllhilfen der aktuell vorliegenden Formulare für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO (ausgenommen § 50) durch die Vergabestellen.

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in § 38 UVgO geregelt. Die Vergabeplattform Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung, ist für Verfahren von Liefer- und Dienstleistungen für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über <https://www.berlin.de/vergabepattform/>.

Abweichend von § 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht.

### **Ausnahmen von der eVergabe**

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, stehen die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu Verfügung. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation, sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

### **Übersicht**

Die Formulare mit dem Zusatz „UVgO“ sind ausschließlich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO, ausschließlich freiberuflicher Leistungen zu verwenden.

Die Formulare ohne Zusatz sind für alle Verfahren einsetzbar.

Die **orange** markierten Formulare sind vom Auftraggeber, die **blau** markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter und **grün** unterlegte Formulare sind von Auftraggeber **und** ebenfalls vom Bewerber bzw. Bieter auszufüllen.

Bezeichnung der Formulare	UVgO (eVergabe)	UVgO (Papier Version)
Vermerk Vorbereitung Vergabe – Vorblatt	entfällt	Wirt-111
Vermerk zur Vorbereitung Vergabe - UVgO	entfällt	Wirt-111.5 UVgO
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung	Wirt-121 UVgO	Wirt-121 UVgO P
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung (nur elektronische Angebote zugelassen)	Wirt-121 A UVgO	entfällt
Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs	Wirt-123 UVgO	Wirt-123 UVgO P
Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs (nur elektronische Angebote zugelassen)	Wirt-123 A UVgO	entfällt
Teilnahmeantrag	Wirt-123.2 UVgO	Wirt-123.2 UVgO P

Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen	Wirt-124 UVgO	Wirt-124 UVgO P
Anforderung der Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen	entfällt	Wirt-124.2 UVgO P
Anforderung/Nachforderung von Unterlagen – Bewerber – siehe <b>IV 329 F/ Wirt 329</b>	IV 129 F / Wirt-129	IV 129 F / Wirt-129 P
Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 UVgO	Wirt-132 UVgO P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Wirt-211 UVgO	Wirt-211 UVgO
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots alternative Angebotsabgaben	Wirt-211 A UVgO	entfällt
Angebotsschreiben ohne Lose	Wirt-213	Wirt-213 P
Angebotsschreiben mit 12 Losen	Wirt-213.1	Wirt-213.1 P
Angebotsschreiben mit 30 Losen	Wirt-213.2	Wirt-213.2 P
Angebotsschreiben mit 60 Losen	Wirt-213.3	Wirt-213.3 P
BVB Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue	Wirt-214	Wirt-214 P
BVB zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen	Wirt-2140	Wirt-2140 P
BVB und Erklärung gem. Frauenförderverordnung	Wirt-2141	Wirt-2141 P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
BVB Verhinderung von Benachteiligungen	Wirt-2143	Wirt-2143 P
BVB Kontrolle und Sanktionen	Wirt-2144	Wirt-2144 P
BVB Umweltschutzanforderungen	Wirt-2145	Wirt-2145 P
BVB Umweltschutzanforderungen - Anlagen 01-09	Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9	Wirt-2145.1 P bis Wirt-2145.9 P
	Wirt-2145.1 Wirt-2145.4	Wirt-2145.1 P Wirt-2145.4 P
Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen	Wirt-215	Wirt-215 P
Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	Wirt-226	Wirt-226 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228

Unteraufträge / Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	Wirt-236	Wirt-236 P
Erklärung der Bieter-/ Bewerbergemeinschaft	Wirt-238	Wirt-238 P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Niederschrift über die Öffnung der Angebote (alle Vergabearten)	IV 313 F / Wirt 313	IV 313 F / Wirt 313 P
Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter	IV 329 F / Wirt-329	IV 329 F / Wirt-329 P
Nachforderung Wettbewerbsregister	Wirt-3291-3292	Wirt-3291-3292 P
Absage -ggf. Begründung - an Bieter	Wirt-334 UVgO	Wirt-334 UVgO P
Unterrichtung Bieter	Wirt-334.1UVgO	entfällt
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 UVgO	Wirt-335 UVgO P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-338	Wirt-338 P
Aufforderung und Erklärung zur Bindefristverlängerung	V-3380-3381	IV/V/Wirt-3380-3381P
Bekanntmachung gemäß § 30 UVgO	Wirt-341	Wirt 341 P
Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens	IV 352e F / V 352e F / Wirt-352	IV 352e F / V 352e F / Wirt-352 P

## Ausfüllhilfen

Bitte klicken Sie das jeweilige Formular an um zur Beschreibung zu gelangen

[Wirt-121 /Wirt-121 A UVgO](#)

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

[Wirt-123 /Wirt-123 A UVgO](#)

Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs

[Wirt-124e /Wirt-124.2 UVgO P](#)

Anforderung der Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen

[Wirt-132 UVgO](#)

Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber

[Wirt-211 /Wirt-211 A UVgO](#)

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

[Wirt-214](#)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A)

<a href="#">Wirt-215 UVgO</a>	Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen (Wirt-214, Wirt 2140, Wirt 2141, Wirt 2143, Wirt 2144, Wirt 2145 u. ggf. Anlagen)
<a href="#">Wirt-226 UVgO</a>	Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten
<a href="#">Wirt-240 UVgO</a>	Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz
<a href="#">IV 329 F / Wirt-329</a> <a href="#">IV 129 F / Wirt-129</a>	Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter bzw. Bewerber
<a href="#">Wirt-334 UVgO</a>	Absage an Bieter-ggf. Begründung-
<a href="#">Wirt-334.1 UVgO</a>	Unterrichtung Bieter
<a href="#">Wirt-335 UVgO</a>	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung
<a href="#">Wirt-338 UVgO</a>	Mitteilung über den Zuschlag
<a href="#">IV/V/Wirt-3380-3381</a>	Aufforderung und Erklärung zur Bindefristverlängerung
<a href="#">Wirt-341 UVgO</a>	Bekanntmachung gem. § 30 UVgO
<a href="#">IV 352e F / V 352e F / Wirt-352</a>	Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

## Wirt-121 UVgO/Wirt-121 A UVgO

### Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

#### Zu 1 a)

Als Auftraggeber ist die juristische Person anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

**Zu 1 a) bis d):** Hier sind i.S.v. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird oder der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

#### Zu 3

Abweichend von § 38 Absatz 4 Nr. 2 UVgO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht (Nr. 8.2 AV § 55 LHO).

#### Zu 8

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

#### Zu 9

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

#### Zu 10

Wird vorgeschrieben, dass gemäß § 26 Absatz 6 UVgO alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden muss, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren.

#### Zu 13

Gemäß § 21 Absatz 5 UVgO soll auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet werden.

## **Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs**

### **Zu 1 a)**

Als Auftraggeber ist die juristische Person anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Institutionen, die verpflichtet sind, die UVgO anzuwenden, jedoch keine Auftraggeber i.S.d. § 97 ff. GWB sind, geben die vollständige Bezeichnung ihrer Institution an.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

### **Zu 1 a) bis d)**

Hier sind i.S.d. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird oder der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

### **Zu 2 c)**

Der Auftraggeber kann gemäß § 36 UVgO die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzen. Bei Verhandlungsvergabe gemäß UVgO hat gemäß Nr. 4.3 AV § 55 LHO grundsätzlich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an mindestens drei geeignete Unternehmen zu erfolgen.

### **Zu 3**

Gemäß § 38 UVgO sind öffentliche Aufträge im Rahmen der eVergabe durchzuführen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht überschreitet. Gemäß Nr. 8.1 AV § 55 LHO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 38 Absatz 4 Nr. 2 UVgO grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht. Ausnahmen vom Grundsatz sind zu begründen und zu dokumentieren.

### **Zu 8**

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

### **Zu 9**

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

## **Zu 10**

Wird vorgeschrieben, dass gemäß § 26 Absatz 6 UVgO alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden muss, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren. Werden zumutbare Nachweise bereits mit Angebotsabgabe verlangt, können diese unter Punkt 15 eingetragen werden.

## **Zu 12**

Gemäß § 21 Absatz 5 UVgO soll auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet werden.

## **Wirt-124e UVgO/Wirt-124.2 UVgO P**

### **Anforderung der Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen**

Mit diesem Formular können die Bieter vor Angebotsabgabe aufgefordert werden, die noch nicht vorliegenden „Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen“ (Wirt-124 UVgO) sowie weitere Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Eignung, zu übermitteln.

Das Formular ist nicht dafür geeignet, nach Angebotsabgabe erstmalig Unterlagen anzufordern oder fehlende Unterlagen nachzufordern. Hierfür ist das Formular Wirt-329 UVgO vorgesehen.

## **Wirt-132 UVgO**

### **Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber**

Der öffentliche Auftraggeber kann jeden Bewerber nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs darüber informieren, dass seine Bewerbung, Interessensbekundung oder Interessensbestätigung ausgeschlossen wurde.

Das Formular ist zudem zu verwenden, wenn ein Bewerber einen Antrag über die Begründung seines Ausschlusses vom Wettbewerb gemäß § 46 Absatz 1 S. 3 UVgO stellt.

## **Wirt-211 UVgO/Wirt-211 A UVgO**

### **Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

#### **Zu a)**

Als Auftraggeber ist die juristische Person anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Absatz 4 i.V.m. 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt Berlin.

## **Zu b) und c)**

Hier sind gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

**Unter B)** sind die Anlagen anzukreuzen, die mit dem Angebot des Bieters Vertragsbestandteile werden.

Soweit die BVB zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Wirt-214) vereinbart werden und entsprechende Broschüren „Tariftreuepflichtiges Entgelt“ vorliegen sind diese im Zusammenhang mit Wirt-124 an dieser Stelle anzugeben.

Soweit die BVB über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) und darüber hinaus Ausführungsbedingungen (Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9) vereinbart werden, sind diese im Zusammenhang mit Wirt-2145 an dieser Stelle anzugeben.

Der Bieter muss diese Anlagen nicht unterschreiben oder zurücksenden, die Anlagen gelten als vom Bieter akzeptiert.

**Unter C)** sind die Anlagen anzukreuzen, die vom Bieter eingereicht werden sollen, auch die Anlagen, die einer Bearbeitung des Bieters bedürfen.

Soweit entsprechende Produktblätter vorliegen sind die jeweiligen „Anlagen zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ im Zusammenhang mit Wirt-1245 an dieser Stelle anzugeben.

In dem Fall, dass der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann der Platzhalter **Pkt. 15** benutzt werden

## **Zu 1**

Hier sind gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern.

## **Zu 2 Kommunikation**

Das Formular Wirt-211 UVgO wird in drei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt:

- Wirt-211 UVgO (ausschließliche elektronische Vergabe)
- Wirt-211 A UVgO (elektronische Vergabe, mit der Möglichkeit, auch schriftliche Angebote abgeben zu können) und
- Wirt-211 UVgO P (papiergebundene Vergabe).

## **Zu 3 Nachweise, Angaben und Unterlagen**

**Zu 3.1:** Hier sind die Unterlagen oder Gegenstände anzugeben, die im Rahmen der eVergabe wegen ihrer physischen Beschaffenheit zusätzlich mit der Post oder direkt zur Submissionsstelle gesendet werden müssen. Dies betrifft z.B. Modelle, Muster, Proben, zusätzliche Speichermedien sowie nicht kopierbare oder komprimierbare Unterlagen.

### **Zu 3.2**

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch D).

### **Zu 3.3**

Die Zulassung der EEE liegt gemäß § 35 Absatz 3 UVgO im Ermessen des Auftraggebers.

Der Hinweis auf die Präqualifizierung von Unternehmen kann entfallen, wenn ausschließlich präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

## **Zu 5 Losweise Vergabe**

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wurde das Vergabeverfahren Durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

## **Zu 6 Nebenangebote**

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

## **Zu 7 Unterauftragsvergabe**

Gemäß § 26 Absatz 1 S. 1 UVgO kann der Auftraggeber die Bieter auffordern, Angaben über beabsichtigte Unteraufträge bzw. Unterauftragnehmer zu machen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Regelung. Nur wenn sich der Bieter eines Eignungsverleihers bedienen will, muss der Auftraggeber auch die Eignung des Bieters prüfen und entsprechende Erklärungen einfordern (s. § 26 Absatz 1 S. UVgO); Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe fallen in den meisten Fällen zusammen, müssen es aber nicht.

## **Zu 9 Angebotswertung**

Wurde das Vergabeverfahren durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

Es wird empfohlen, grundsätzlich „Kosten“ als Zuschlagskriterium festzulegen, insbesondere, wenn Nebenangebote zugelassen wurden oder Konzepte einzureichen sind. Der niedrigste Preis steht nicht zwangsläufig für die niedrigsten Kosten, die bei dem Auftraggeber durch die Annahme eines Angebots anfallen. Der Begriff der Kosten steht allgemein für finanzielle Aufwände des Auftraggebers und geht daher über die Zahlung des Angebotspreises hinaus.

### **Zu 9.2**

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

### **Zu 9.3**

Bei fachlosweiser Vergabe sind für jedes Fachlos geeignete Zuschlagskriterien festzulegen.

### **Zu 9.4**

Eine Loslimitierung ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren.

## **Zu 10 Angebotsabgabe**

Wurde das Vergabeverfahren durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

## **Zu 13 Ökologische und soziale Anforderungen:**

Diese Angabe ist ausschließlich bei der Vereinbarung der Tariftreue erforderlich (siehe Nr. 8 Absatz 1 und 3 AV Tariftreue).

**Zu 15** Platzhalter für ausführlichen Text oder Aufzählungen.

## Wirt-214

### **Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur**

#### **Tariftreue (Teil A)**

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) diese Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt / Tariftreue.

Im Falle einer Leistung (bei Dienstleistungen ab 7 Kalendertagen ab geschätztem Auftragswert von 10.000 Euro), die nach der Ausführungsvorschrift Tariftreue eine Entlohnung nach den Regelungen eines Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist, unterliegt – muss / müssen die dazu gehörigen Tarifbroschüre(n) auf Seite 3 namentlich genannt und bei der Vergabe als Anlage beigefügt werden.

Siehe dazu AV Tariftreue und Gemeinsames Rundschreiben SenIAS II B / SenWiEnBe II D / SenSBW V M Nr. 1/2022 sowie die Berechnungshilfe.

## Wirt-215

### **Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB / Besondere Vertragsbedingungen**

#### **Zu 7 Preisgleitklausel**

Preisgleitklauseln sind aufgrund des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 7 Absatz 1 LHO) sowie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 nur in Ausnahmefällen zulässig, müssen begründet sein und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Eine Preisgleitklausel kann vereinbart werden, wenn die Vertragsdauer sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und es zu erwarten ist, dass die Kosten zur Herstellung des Produktes stark schwanken können. Man unterscheidet zwischen Stoffpreisgleitklausel und Lohnpreisgleitklausel. Bei Stoffpreisgleitklauseln verändert sich der Preis aufgrund verändernder Rohstoffpreise und bei Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten.

Nachträgliche Preisänderungen wegen einer Änderung in der Beschaffenheit der Leistung sind im Rahmen von § 2 VOL/B vorzunehmen und müssen vertraglich nicht gesondert vereinbart werden.

Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist § 29 UstG einschlägig (Umstellung langfristiger Verträge); dementsprechende Vertragsbedingungen müssen nicht gesondert vereinbart werden.

#### **Zu 9 Unteraufträge**

Diese Vertragsbedingungen sind im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu vereinbaren und dementsprechend zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren. Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- die betreffende Leistung durch Unterauftragnehmer erbracht werden könnte,
- die Unterauftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptauftragnehmer verpflichtet werden müssen,
- die Identität der Unterauftragnehmer für den Auftraggeber erforderlich ist,
- die gemeinsame Haftung von Haupt- und Unterauftragnehmer erforderlich erscheint.

Sofern möglich, sind die Vertragsbedingungen auf die maßgeblichen Teilleistungen zu beschränken.

#### **Zu 10 Vertragsstrafen**

Die VOL/B enthalten keine Beträge für Vertragsstrafen; daher wäre grundsätzlich ein Betrag für eine Vertragsstrafe einzusetzen.

Der höchste Standardbetrag, der als angemessen erachtet wird, beträgt 1% der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer); in begründeten Fällen kann ein höherer Betrag vereinbart werden. Höhere Vertragsstrafen müssen gesondert begründet sein. Begründet wären höhere Vertragsstrafen insbesondere in den Fällen möglich, bei denen die Gewährleistung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. bei Reinigungsleistungen in Krankenhäusern).

Die insgesamt jeweils aufaddierten Beträge dürfen grundsätzlich nicht höher als 5% liegen.

#### **Zu 11 Güteprüfung**

Die VOL/B enthalten nur allgemeine Bestimmungen zur Güteprüfung; eine Güteprüfung muss daher – sofern erforderlich und angemessen – gesondert vereinbart werden. Auch hier gelten das pflichtgemäße Ermessen und die Begründungspflicht.

Güteprüfungen verursachen für die Auftragnehmer Kosten, die in die Angebote einzurechnen wären.

Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine Güteprüfung zu vereinbaren.

#### **Zu 14 Verjährungsfrist für die Mängelansprüche**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

#### **Zu 15 Zahlungen**

Grundsätzlich erfolgen Zahlungen erst nach Erfüllung der Leistung (§ 17 Nr. 1 S. 1 VOL/B). Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, sind angemessene Fristen zu vereinbaren und auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Siehe im Übrigen § 56 LHO (Vorleistungen).

#### **Zu 16 Rechnungen**

§ 15 VOL/B enthält bereits allgemeine Bestimmungen über Rechnungen. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen.

Im Hinblick auf die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt gemäß § 3 Nr. 5 Berliner E-Rechnungsgesetz (BERG) i.V.m. der E-Rechnungsverordnung (ERechV) Folgendes:

Zwar besteht im Unterschwellenbereich (noch) für den öffentlichen Auftraggeber keine Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen, jedoch können diese nach einer Ermessenabwägung vereinbart und somit zugelassen werden. Das Ermessen im Unterschwellenbereich nach § 1 Abs. 4 ERechV wird durch Ankreuzen des Kästchens ausgeübt.

Rechnungsdaten, die gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen (§ 1 Abs. 2 ERechV),

#### **Zu 17 Skontoabzüge**

Es ist grundsätzlich Skonto zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist (z.B. bei Verlagserzeugnissen, Gebühren nach Honorarordnungen), die im Wirtschaftsverkehr unüblich sind (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lassen. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen

## **Zu 18 Sicherheitsleistung**

Werden an dieser Stelle keine abweichenden Bedingungen geregelt, gelten die Regelungen des § 18 VOL/B. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

## **Zu 19 Besondere Vertragsbedingungen**

### **Besondere Vertragsbedingungen über Mindestentgelte (Wirt-214)**

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§§ 3 Absatz 1, 9 BerlAVG). Tariftreue: Siehe Ausfüllanleitung Wirt-214.

### **Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140)**

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren, sofern die Leistung bestimmte Produkte enthält (§§ 3 Absatz 1, 8 und 19 Absatz 3 BerlAVG i.V.m. der AV ILO-Kernarbeitsnormen).

### **Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen**

Soweit für einzelne Liefer- und Dienstleistungen Maßgaben zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu vereinbaren sind, ist zusätzlich jeweils die „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ aus den folgenden Produktblättern in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

- Produktblatt Textilwaren 1: Arbeitskleidung (ILO-PB 1.1)
- Produktblatt Textilwaren 2: Flachwäsche (ILO-PB 1.2)
- Produktblatt Schuhe (ILO-PB 2.1)
- Produktblatt Natursteine (LIO-PB 3.1)
- Produktblatt Sportbälle (ILO-PB 8.1)

### **Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141)**

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind bei Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§ 13 BerlAVG i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 1 LGG i.V.m. der FFV).

### **Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143)**

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren (§§ 3 Absatz 1, 14 BerlAVG).

### **Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Wirt-2144)**

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind als Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141), zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) und über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) zu vereinbaren (§§ 15 Absatz 1 Nr. 2 ff. BerlAVG).

### **Besondere Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145)**

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu vereinbaren, sofern die Leistung bestimmte Produkte enthält (§§ 7, 12 BerlAVG i.V.m. der VwVBU)

## **Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9)**

Soweit für einzelne Liefer- und Dienstleistungen Umweltschutzanforderungen in Form von Ausführungsbedingungen (siehe Nr. I. 4.11 VwVBU) zu vereinbaren sind, sind zusätzlich jeweils folgende Anlagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

- Weiße Ware (Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wasserkocher, Elektrische Hände-trockner) (Wirt-2145.1)
- Entsorgung/Rücknahme von Geräten der Informations- und Kommunikations-technik (Wirt-2145.2)
- Strom (Wirt-2145.3)
- Verwertung von: gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen, Straßenkehricht, Holzabfällen, Aschen aus Verbrennungsanlagen, Sperrmüll, Altreifen sowie Abfallmanagement/Müllschleusen zur Verminderung von Hausmüll (Wirt-2145.4)
- Verwendung von Geräten und weiteren Produkten für die Grünflächen-pflege/Gartenbau/ Forsten: Allgemeine Anforderungen an Geräte, Material-anforderungen an Komposthäcksler und Motorkettensägen, Lärmgrenzwerte für Gartengeräte, Kettenschmierstoffe für Motorsägen (Wirt-2145.5)
- Reinigungsdienstleistung für Gebäude: Verwendung von Reinigungsmittel, Abfall-säcke aus Kunststoffen (Wirt-2145.6)
- Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung: Verwendung von Waschmitteln (Wirt-2145.7)
- Lebensmittel: Abfallvermeidung und –verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.8)
- Großveranstaltungen: Abfallvermeidung und -verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.9)

In den Formularen Wirt-2145.1 und Wirt-2145.4 sind jeweils die Leistungen durch Anklicken des Kästchens auszuweisen, die mit dem betreffenden Vergabeverfahren beschafft werden.

Wenn es wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist, von der Vereinbarung dieser Besonderen Vertragsbedingungen abzusehen, ist dieses zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren (§ 3 Absatz 1 BerlAVG).

## **Wirt-226**

### **Mindestanforderungen an Angebote bei Zulassung von Nebenangebote**

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

## **Wirt-240**

### **Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz**

Wirken private Unternehmen, zum Beispiel Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgerinnen/Amtsträgern gleichgestellt.

### **Nachforderung/Anforderung von Unterlagen – Bieter bzw. Bewerber**

Mit diesen Formularen können die Bieter bzw. Bewerber im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 41 Absatz 2 UVgO ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Gemäß § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 41 Absatz 2 UVgO nachgefordert werden.

### **Wirt-334 UVgO/ Wirt-334.1 UVgO (nur eVergabe)**

#### **Absage an Bieter – ggf. Begründung - / Unterrichtung Bieter**

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagerteilung (§ 46 Absatz 1 UVgO).

Weitergehende Informationen müssen nur auf Antrag erteilt werden (siehe hierzu Wirt-335 UVgO). Um den Vergabestellen mehr Flexibilität bei der eVergabe zu ermöglichen, kann für die Unterrichtung nach § 46 Absatz 1 S.1 UVgO das Formular Wirt-334 UVgO oder das Formular Wirt-334.1 UVgO und für die Absage mit Begründung nach § 46 Absatz 1 S.3 UVgO das Formular Wirt-334 UVgO oder 335-UVgO verwendet werden.

### **Wirt-335 UVgO**

#### **Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung**

Der Auftraggeber unterrichtet gemäß § 46 Absatz 1 S. 3 UVgO auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln genügen nicht der Informationspflicht.

Um Rückfragen zu vermeiden sollte z.B. angegeben werden, welche Änderungen an den Vergabeunterlagen als unzulässig erachtet wurden, welche Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden oder welche Nachweise nicht als hinreichender Beleg für die Eignung erachtet wurden.

Sofern die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots geschildert werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Geschäftsgeheimnisse Dritter verraten werden (siehe § 46 Absatz 2 i.V.m. § 30 zAbsatz 2 UVgO).

## Wirt-3380-3381

### **Aufforderung und Erklärung Bindefristverlängerung**

Die Verlängerung der Bindefrist ist gemäß § 13 UVgO im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Der Bieter bestätigt (erklärt) diese Bindefrist als verbindlich auch hinsichtlich der Angebote seiner Unterauftragnehmer.

## Wirt-338

### **Mitteilung über den Zuschlag**

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

## Wirt - 341

### **Vergabebekanntmachungen gemäß § 30 UVgO (Ex-post-Transparenz)**

Aufträge aus Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (netto) sind für die Dauer von drei Monaten zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Auftraggebers oder auf Vergabeportalen wie auf der Berliner Vergabepattform.

Als Auftraggeber ist regelmäßig das Land Berlin anzugeben, als Beschaffungsstelle z.B. das zuständige Bezirksamt.

Hat eine natürliche Person den Auftrag erhalten ist für die Veröffentlichung der Namen zu anonymisieren oder deren Einwilligung einzuholen.

Von Veröffentlichungen einzelner Angaben kann gemäß § 30 Absatz 2 UVgO abgesehen werden, wenn diese - den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde. Dies ist intern zu vermerken.

## IV 352e F / V 352e F / Wirt-352

### **Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens**

Die Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV bzw. § 13 UVgO im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Aufhebung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 VgV bzw. § 48 UVgO zulässig. Eine Aufhebung kann nicht mit vergaberechtlichen Verstößen durch den Auftraggeber begründet werden.

Kann die Aufhebung nicht begründet werden, kommt nur eine Einstellung des Vergabeverfahrens in Frage.

Die Gründe sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich nach Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens mitzuteilen. Zeitgleich wäre mitzuteilen, ob das Vergabeverfahren erneut eingeleitet wird.